

34. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	08.01.2003	Nr. 1
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 2. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad) S. 2
2. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbauplanungen Steinacker und Küppersgasse (von Wirtschaftsweg bis Rankenberg) und der planerischen Überlegungen zur Michelsbergstraße in Brenig S. 3
3. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenausbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Heerweg (von Pützgasse bis Heiderbergstraße) in Hemmerich S. 4
4. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom 07.01.2003 S. 5
5. Modifizierte Straßenraumplanung für den Ausbau Kirchstraße in der Ortschaft Merten; öffentliche Auslegung S. 7

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

1.

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 2. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad)

Gemäß §71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 am 07.12.2002 unanfechtbar geworden ist. Die 2. Änderung des Umlegungsplanes Wb 14 betrifft die Ordnungsnummern 1 und 21.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. §64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit der 2. Änderung des Umlegungsplanes bekannt gegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 23. 12. 2002


Der Vorsitzende

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanungen Steinacker und Küppersgasse
(von Wirtschaftsweg bis Rankenberg) und der planerischen Überlegungen
zur Michelsbergstraße in Brenig

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 12.12.2002 beauftragt, die o.g. Planungen in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 21.01.2003, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 03.01.2003


(Henseler)

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenausbauplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Heerweg (von Pützgasse bis Heiderbergstraße) in Hemmerich

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

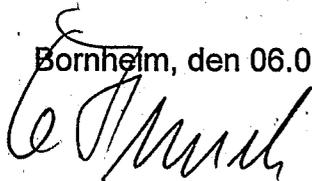
Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 12.12.2002 beauftragt, die o.g. Planungen in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Dienstag, dem 28.01.2003, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 06.01.2003



(Henseler)

4.

Satzung
der Stadt Bornheim

über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom 07.01.2003.

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBL. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 30.04.2002 (GV.NRW.S.160) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf durch den Flurbereinigungsplan vom 14.07.1953 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Die Böschung des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 72, Flurstück 31, wird wie auf beigefügtem Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom 07.01.2003“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 19.12.2002 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.01.2003


Bürgermeister

H 5624538m

R 2568013m

- 6 -



R 2568397m

H 5624794m

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsflurkarte -
Standardauszug

ungefähre Maßstab 1:1000

Geschäftsstück-Nr. E

RHEIN-SIEG-KREIS

- Kallsteden -

Gemeinde Bornheim

Gemarkung Bornheim/Brieng

Flur 73 Flurstück 31/1

Ausgeführt Siegburg, den

Rechtsanwalt
Dr. Siegfried
Kallsteden
bei
Herrn
Kallsteden
im Auftrag

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermG iVm)

Vervielfältigen, Umbilden, Veröffentlichen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Verfassers. Änderungen, Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur anderweitigen Verwendung bei Bränden oder zum eigenen Gebrauch. Es wird nicht geprüf, ob der abgebildete Gebäudebestand dem rechtlichen Stand entspricht.

5. Modifizierte Straßenraumplanung für den Ausbau Kirchstraße in der Ortschaft Merten
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2002 den Entwurf der modifizierten Straßenraumplanung für den Ausbau der Kirchstraße in Merten für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Die Auslegung der Straßenraumplanung erfolgt in der Zeit

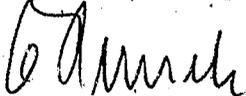
vom **20.01.2003 bis 03.02.2003** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7 –Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
und donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Bornheim, den 07.01.2003



Bürgermeister